

Exklusiver Künstlervertrag

zwischen

...

- nachstehend "**Künstler**" genannt -

und

...

- nachstehend „**Firma**“ genannt -

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand ist die exklusive Herstellung von Ton-/Bild-/Bildtonaufnahmen mit Darbietungen des Künstlers („Vertragsaufnahmen“) und Sonstige Digitale Inhalte gemäß § 2 (5) während der Vertragsdauer (nachfolgend einzeln und gemeinsam auch „Vertragsprodukt(e)“) sowie die exklusive und umfassende Auswertung der Vertragsprodukte durch Firma während der Auswertungsdauer sowie die Verwertung von künstlerbezogenen Nebenrechten bzw. die Beteiligung von Firma daran.

Hierzu wird Künstler während der Festen Vertragsperiode (siehe § 10 (1)) der Firma zunächst für die Herstellung von 1 Albumtonträger (mind. 12 Titel) plus dazugehöriger Singles, B-Seiten und Remixes (= „Festes Album“) zur Verfügung stehen. Klarstellung: Eine Verpflichtung von Firma zur Herstellung von Aufnahmen über das Feste Album hinaus besteht nicht. 2. Klarstellung: Die Herstellung von Aufnahmen für das Feste Album kann von Firma jederzeit während der Festen Vertragsperiode (d.h. bspw. auch schon nach der ersten, zweiten oder dritten veröffentlichten Tonaufnahme) gefordert werden. Gleiches gilt im Optionsfall auch für das optionale Album.

Nach Ablauf der Festen Vertragsperiode wird Künstler für die Herstellung weiterer Vertragsprodukte auf optionaler Basis gemäß § 10 zur Verfügung stehen.

Die Auswertung der Aufnahmen und der hierunter eingeräumten Rechte und Nebenrechte soll in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen exklusiven Lizenznehmern von Firma erfolgen, die dann insbesondere die vertragsgegenständlichen Produkte und Produktionen vermarkten und auswerten sollen. Zur Auswertung der vertragsgegenständliche Ton- und Bildtonaufnahmen hat Firma zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages einen exklusiven Lizenz-/Auswertungsvertrag mit der Universal Music Germany GmbH abgeschlossen.

§ 2 RECHTSÜBERTRAGUNG

..... /